

Informationen zur Einführung und Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr ab 2020

Die Stadt Kempen führt rückwirkend zum 01.01.2020 eine Gewässerunterhaltungsgebühr ein.

Wer muss die Gewässerunterhaltungsgebühr bezahlen?

Die Gewässerunterhaltungsgebühr muss für alle Grundstücke in Kempen gezahlt werden. Die Gewässerunterhaltungsgebühr zahlen Sie als Grundstückseigentümer*in.

Wofür muss die Gewässerunterhaltungsgebühr gezahlt werden?

Der Stadt obliegt die Pflicht zur Gewässerunterhaltung für Gewässer der 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer (§ 62 LWG NRW). Gewässer ist der Oberbegriff für in der Natur fließendes oder stehendes Wasser, einschließlich des Grundwassers. Damit Wasser aus Flüssen, Bächen und Gräben ordnungsgemäß abfließen kann, müssen diese gepflegt und unterhalten werden (Gewässerunterhaltung). Dadurch soll sichergestellt werden, dass Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet von Gewässern nicht überflutet werden. Die Arbeiten zur Gewässerunterhaltung werden in Kempen überwiegend von Wasser- und Bodenverbänden übernommen. Dafür zahlt die Stadt an die Wasser- und Bodenverbände Beiträge. Die Gewässerunterhaltungsgebühr ist eine Gebühr zur Verteilung des Aufwands auf Sie als Grundstückseigentümer*innen. Bei der Gewässerunterhaltungsgebühr kommt es nur darauf an, dass das Grundstück im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegt. Dabei ist es auch möglich, dass Ihr Grundstück ganz oder nur teilweise im Einzugsgebiet mehrerer Gewässer liegt. In diesem Fall wird die Gebühren nach der Lage der betroffenen Flächen im jeweiligen Verbandsgebiet der Wasser und Bodenverbände aufgeteilt und berechnet. Die Gewässerunterhaltungsgebühr darf nicht mit der Niederschlagswassergebühr verwechselt werden. Die Niederschlagswassergebühr ist eine Benutzungsgebühr, die auch eine tatsächliche Benutzung der öffentlichen Sammelkanalisation voraussetzt.

Warum wird die Gewässerunterhaltungsgebühr erhoben?

Die Stadt kann den ihr aus der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand sowie die von ihr an den Landkreis oder an Wasserverbände abzuführenden Beiträge auf die sogenannten Erschwerer und die Eigentümer von Grundstücken in dem seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers umlegen. Der Restaufwand, der nach Abzug der Erschwerungskosten verbleibt, wird auf die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich des jeweiligen Gewässers umgelegt. Diese Regelung bestand bereits in der alten Fassung des Landeswassergesetzes. Mit der neuen Regelung in § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW hat der Landesgesetzgeber die Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr dahin geändert, dass die Kosten der Gewässerunterhaltung zu 90 Prozent auf die befestigten Flächen und zu 10 Prozent auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen verteilt werden müssen. Als Gebührenmaßstab ist gem. § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW in der Satzung jeweils der Quadratmeter befestigte und übrige Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Um eine gerechte Verteilung zu erreichen, wird die Gebühr auf alle Grundstückseigentümer*innen verteilt. Dies ist gerechter, als die Kosten für die Gewässerunterhaltung aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Bei einer Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln würden alle Steuerzahler herangezogen werden, unabhängig davon, ob sie Grundstückseigentümer*innen sind.

Was wird mit der Gewässerunterhaltungsgebühr bezahlt?

Die Gewässerunterhaltung dient insgesamt dazu, dass Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet eines Flusses, Baches oder Grabens nicht überflutet werden. Damit Wasser aus Flüssen, Bächen und Gräben ordnungsgemäß abfließen kann, müssen diese gepflegt und unterhalten werden. Für diese „Gewässerunterhaltungsleistung“ wird die Gewässerunterhaltungsgebühr entrichtet. Jedes Grundstück trägt mit seinen Flächen zum Wasserabfluss in ein Gewässer bei. Dabei haben befestigte Flächen einen höheren Anteil an dem Wasserabfluss als übrigen Flächen, weshalb befestigte Flächen höher belastet werden. Zu den befestigten Flächen gehören alle Flächen, die keine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören Straßenflächen, Geh- und Radwege, asphaltierte Wirtschaftswege, gepflasterte Flächen, Wege, Zufahrten und Zugänge, Terrassen, Schotter- und Kiesflächen und ähnliches. Zu den übrigen (= unversiegelten) Flächen gehören z.B. Acker, Wiese, Wald, Rasenflächen und Blumenbeete. Der Kostenverteilungsschlüssel von 90:10 wurde vom Landesgesetzgeber auch deshalb gewählt, weil im Zeitalter zunehmender Stark- und Katastrophenregen lediglich übrigen Flächen dazu beitragen, dass das Niederschlagswasser auf natürliche Weise versickern kann, während es auf befestigten Flächen abgeleitet werden muss.

Wie werden die Flächen ermittelt?

Für die Veranlagung zur Gewässerunterhaltungsgebühr mussten die befestigten und übrigen Flächen der Grundstücke ermittelt werden. Diese Ermittlung erfolgte nach einer Überfliegung des Stadtgebietes durch Auswertung von Luftbildern. Die Luftbilder wurden ausgewertet, um dann die befestigten und übrigen Flächen den Grundstücken, den Eigentümer*innen und der Lage im seitlichen Einzugsbereich der Gewässer zuordnen zu können.

Wie werden die Flächen für die Gewässerunterhaltungsgebühr ermittelt?

Als Grundstückseigentümer*in erhalten Sie ab dem 31.08.2021 mit einem Gebührenbescheid für die Gewässerunterhaltungsgebühr einen grundstücksbezogenen Zugangscodex erhalten, mit dem Sie sich auf einem Download-Portal anmelden können. Hier können Sie dann die für Ihr Grundstück ermittelten Flächenwerte und einen Lageplan einsehen und herunterladen können. Weitere Informationen hierzu wird der Gebührenbescheid erhalten. Sofern Sie keinen Internetzugang haben und auch kein Familienangehöriger oder gute Bekannte Ihnen behilflich sein können, können Sie sich mit dem Tiefbauamt, in Verbindung setzen, damit Ihnen die Unterlagen per E-Mail übersandt werden können. Das Tiefbauamt wird in der Zeit vom 01.-29.09.2021 von einer Hotline unterstützt. Die Kontaktdaten stehen auf dem Gebührenbescheid.

Wann muss die Gewässerunterhaltungsgebühr gezahlt werden?

Die Gewässerunterhaltungsgebühr wird rückwirkend zum 01.01.2020 erhoben. Die Gewässerunterhaltungsgebühr beträgt pro Jahr und Quadratmeter 0,000815 € für übrige Flächen und 0,048023 € für befestigte Flächen. Ein Durchschnittsgrundstück (Einfamilienhaus oder Doppelhaushälfte) wird vermutlich eine Jahresgebühr von ca. 10 € zahlen müssen.

Wie wurden die Kosten für die Gewässerunterhaltung bisher veranlagt/bezahlt?

Für Grundstücke, die an einen Regen- oder Mischwasserkanal angeschlossen sind, waren die Kosten für die Gewässerunterhaltung bis 2019 anteilig in der Regenwassergebühr enthalten. Diese reduziert sich im Jahr 2020 von bisher 0,77 €/qm auf zunächst 0,70 €/qm (2020). Für Grundstücke, im

Außenbereich liegen und nicht an einen Regenwasser- oder Mischwasserkanal angeschlossen sind, wurde die Gewässerunterhaltungsgebühr bisher von diesen Grundstückseigentümern*innen als Gewässerumlage erhoben. Für die Jahre 2020/2021 wurden mit der Jahresveranlagung im Gebühren- und Abgabenbescheid keine separaten Gewässerunterhaltungsgebühren erhoben. Auch eine Mitberücksichtigung bei der Regenwassergebühr erfolgt nicht.

Warum wird die Gewässerunterhaltungsgebühr rückwirkend erhoben?

In der bisherigen Form darf die Gewässerunterhaltungsgebühr nicht mehr erhoben werden. Für die neue Berechnungsweise (90/10) mussten die befestigten und übrigen Flächen aktualisiert werden. Hierzu erfolgten die Befliegung des Stadtgebietes und die Auswertung und Zuordnung der Flächen zu den Grundstücken. Die Angaben wurden dann erfasst und so aufgearbeitet, dass die Gebühren für jedes Grundstück ermittelt werden konnten. Dies musste parallel zu den laufenden Tätigkeiten in den Ämtern erfolgen und hat aufgrund der Menge der Grundstücke (ca. 10.000) einige Zeit in Anspruch genommen. Daher konnten zum 01.01.2020 bzw. 01.01.2021 die Gebühr noch nicht erhoben werden. Aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft tretenden Gewässerunterhaltungssatzung kann jedoch eine rückwirkende Gebührenerhebung erfolgen.

Weitere Informationen stehen im Downloadbereich zur Verfügung.